

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[18.] 17. Verordnung vom 01.06.1825 publ. 09.06.1825

nach gedachtem §. 7. der Verordnung werde verfahren werden.

Sodann sind die am 20. dieses Monats zur Wittwen = Casse fällig werdenden Zinsen der angeliehenen Capitalien zufolge der Verschreibungen prompt zu bezahlen, weil die Casse gerade hierauf mit berechnet ist, im widrigen Falle der Inhalt der Verschreibungen strenge ausgeführt werden wird.

Ferner werden diejenigen, welche Wittwen = und Waisen = Pensionen, auch Leibrenten zu beziehen haben, hiedurch erinnert, selbige vorschristsmäßig in jedem der halbjährigen Termine in den ersten 3 Tagen, nachdem solche fällig geworden sind, bey dem Buchhalter aus den betreffenden Cassen zu empfangen, mithin für den Julius = Termin 1825. am 1., 2. oder 3. Julius d. J.

17) Landesherrliche Verordnung vom 1sten Juni 1825., publ. 9ten Junie. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

in Betreff der **Sowohl die Wiederherstellung der großen**
Anteilen zu **Beschädigungen, welche die Sturmfluthen**
Deichen, Sielen **des jüngstverwichenen Winters an den Deich**
und Uferwerken

chen, Sielen und Uferwerken der Marschläns ^{insbesondere,}
der in Unserm Herzogthum Oldenburg und ^{auch der Com-}
Unserer Erbherrschaft Jever verursacht hat ^{münalanleihen}
überhaupt.
ben, als auch die Erhöhungen und Verstär-
kungen dieser Schutzwehren des Landes, die
zu dessen Sicherstellung gegen künftige ähnliche
Unglücksfälle nothwendig befunden und ange-
ordnet werden, erfordern sehr beträchtliche
Kosten, deren Aufbringung, besonders unter
den gegenwärtigen für den Landmann ungün-
stigen Zeitumständen, zum Theil nur durch
Anleihen möglich ist. Um nun Unsern ge-
treuen Unterthanen die Erlangung solcher, zur
Erhaltung und Sicherung ihres Lebens und
Eigenthums, mithin auch der auf dem letztern
haftenden Verbindlichkeiten und Hypotheken,
nothwendigen Anleihen dadurch zu erleichtern,
daß denjenigen, die zu diesem Zweck Gelder
darleihen oder Lieferungen und Arbeiten über-
nehmen, hinlängliche Sicherheit für Capital
und Zinsen verschafft werde, finden Wir Uns
veranlaßt, dasjenige, was in dieser Hinsicht
theils schon nach den hiesigen Landesgesetzen
besteht, theils für den gegenwärtigen und
etwanige künftige ähnliche Fälle, nach dem
Beispiel der, in andern benachbarten Staaten
bestehenden, Gesetze, von Uns anzuordnen nö-
thig gefunden ist, in gegenwärtiger Verord-
nung zusammen zu fassen.

Wir verordnen und bestimmen demnach in Ansehung der Anleihen zu Deichen, Sielen und Uferwerken insbesondere, und der Communal-Anleihen überhaupt, hiemittelt Folgendes:

§. 1. Anleihen zu diesem Behuf können entweder von einzelnen Landbesitzern, oder von bestehenden Commünen (ganzen Deichbänden, oder gewissen besondern Abtheilungen derselben, z. B. Bogteyen oder Sielachten), oder auch von Privatgesellschaften contrahirt werden.

Einzelne Landbesitzer können eine solche Anleihe nur in dem Fall machen, wenn sie entweder alleinige Besitzer solcher bedeckter Groden sind, die zu keinem Deichbände gehören, oder ihre Besizung in einer Gegend belegen ist, in welcher die Unterhaltung der Deiche nach Pfändern geschieht, und die, an denselben und den dazu gehörigen Uferwerken vorzunehmenden, Arbeiten nicht in Beyhülfe der Bogtey oder des Deichbandes bewerkstelligt werden. Es findet daher auch nur in diesem Fall eine besondere Begünstigung der, zu solchem Behuf zu contrahirenden, Anleihen Statt.

§. 3. Derjenige, der in einem solchen Fall dem einzelnen Landbesitzer durch eine Geldanleihe, oder durch Creditirung von Mas-

terialien oder Arbeitslohn zur angeordneten Instandsetzung der von ihm allein zu unterhaltenden Deiche, Wasserwerke oder Deichpfänder zu Hülfe kommt, es mag dies nun durch freywillige Uebereinkunft, oder durch Annahme bey einer, von der Deichbehörde vorgenommenen, Ausdingung geschehen, soll für den Betrag dieser Anleihe oder des Preises der auf Credit geleisteten Lieferungen oder Arbeiten eine privilegirte Hypothek in den bedeychten Groden, oder in den sämtlichen Grundbesitzungen des Schuldners, die in dem Deichbände, zu welchem dessen Deichpfänder gehören, belegen sind, dergestalt erwerben können, daß diese Hypothek der Deichschuld, bey einem entstehenden Concourse über des Schuldners Vermögen, allen andern ältern Hypotheken vorgehe.

§. 4. Um in dem Fall, wenn die Deichschuld durch freywillige Uebereinkunft des Gläubigers und Schuldners contrahirt wird, eine solche privilegirte Hypothek zu erlangen, ist Folgendes zu beobachten:

- a) der Gläubiger und Schuldner müssen persönlich, oder durch speciell Bevollmächtigte vor Ablauf des Jahres, worin die Schuld entstanden ist, vor dem Amte, in dessen District die zur Hypothek zu constituirenden Landbesitzungen belegen

sind, erscheinen und hinreichende Bescheinigungen darüber beybringen, daß das vorgeschossene Geld, die geschene Lieferung, oder der creditirte Arbeitslohn wirklich zur angeordneten Instandsetzung der Deichpfänder des Schuldners verwandt sey. Um diese Bescheinigungen zu erlangen, steht dem Darleiher frey, die Auszahlung des Geldes an die Lieferanten und Arbeiter selbst zu besorgen, und sich darüber von denselben Quittungen ertheilen zu lassen;

- b) das Amt ist verpflichtet, sowohl die Nothwendigkeit, die Schuld zu contractiren, als auch die Richtigkeit der beygebrachten Bescheinigungen an und für sich sorgfältig zu prüfen, nicht weniger durch Vernehmung der beykommenden Deichjuraten zu untersuchen, ob die darnach vorgeschossenen Gelder oder verrichteten Arbeiten mit demjenigen, was an den Deichpfändern des Schuldners zu leisten gewesen ist, in gehörigem Verhältniß stehe, und ob die angesetzten Preise billig sind. Gegen die Entscheidung, welche das Amt hierüber abgiebt, findet kein Rechtsmittel, sondern nur der Recurs an Unsere Cammer, als die Oberbehörde in allen Deich- und Wasserbau-

ban-Angelegenheiten Statt, wobey die Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 20. (29.) Decemb. 1814. S. 2. und 4. zu beobachten sind, dem Recurs aber ein Suspensiv-Effect nicht zuzugestehen ist;

c) auf den Grund dieser Entscheidung, und unter ausdrücklicher Anführung derselben, errichtet das Amt die hypothecarische Schulderschreibung, in welcher die zur Hypothek für die Deichschuld nach S. 3. dienenden Grundbesitzungen des Schuldners anzuzeigen sind, in gewöhnlicher Form. In derselben ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Hypothek über die contrahirte und bescheinigte Deichschuld in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung constituirt sey. Die beygebrachten Bescheinigungen werden bey dem Original der Urkunde angelegt, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt;

d) die Ausfertigung dieser Schulderschreibung, unter dem Amtssiegel, hat das Amt dem Gläubiger zuzustellen, und dieser solche innerhalb 14 Tagen nach dem dato ihrer Errichtung bey dem Hypothekenamte, zur Ingrossation zu präsentiren. Der Ingrossist ist verpflichtet,

§

bey deren Eintragung in dem Extractens-
buche ausdrücklich zu bemerken, daß die
darin ertheilte Hypothek über eine Deich-
schuld, in Gemäßheit der gegenwärti-
gen Verordnung ertheilt sey.

§. 5. In dem Fall, wenn die Deich-
schuld durch Annahme bey einer von der
Deichbehörde vorgenommenen Ausdingung,
z. B. wegen Nachlässigkeit oder Widerspen-
zigkeit oder Unvermögens des Schuldners,
contrahirt ist, kann der Gläubiger seine Bes-
riedigung mittelst der vom Amte, ohne Rück-
sicht auf die Größe der Summe, vorzuneh-
menden executivischen Beytreibung verlangen,
indem eine solche Schuld zu den, im §. 51.
litt. c. der Hypotheken-Ordnung vom 11. Oc-
tober 1814. angeführten, privilegierten Schul-
den gehört. Will aber der Gläubiger sich
an den Schuldner selbst halten, so kann er,
um die privilegierte Hypothek (nach §. 3.) zu
erhalten, eine vom Amte, unter dessen Sie-
gel, beglaubigte Ausfertigung des amtlichen
Ausdingungs- und des Abnahme-Protocolls,
in welchem letztern die Summe der Schuld-
forderung genau zu constatiren ist, innerhalb
3 Wochen nach dem dato der geschenehenen Ab-
nahme, auf dem Hypothek-Amte zur In-
grossation präsentiren, welches dann die In-
grossation, zu welcher es der Einwilligung

des Schuldners nicht bedarf, mit der im §. 4. litt. d. vorgeschriebenen Bemerkung zu besorgen hat.

§. 6. Jede solchergestalt nach den, im §. 4. und 5. enthaltenen, Vorschriften über eine Deichschuld constituirte Hypothek soll, wenn demnächst über das Vermögen des Schuldners ein Concurß entsteht, in der Maaße privilegirt seyn, daß gegen die Richtigkeit der Schuldforderung so wenig von dem Schuldner selbst, als von irgend einem Dritten einige Einwendung zugelassen werden, die dafür constituirte Hypothek aber vor allen andern ältern generellen oder speciellen Hypotheken, die auf den verhypothecirten Grundbesitzungen haften, den Vorzug genießen soll. Jedoch dauert dieses Privilegium nur zehn Jahre von dem dato der geschenehen Ingrossation, und es tritt nach Ablauf dieses Zeitraums die Hypothek der Deichschuld in die Classe der gewöhnlichen Hypotheken zurück, deren Location im Concurse lediglich nach dem dato der Ingrossation geschieht.

§. 7. Sollte während der Deicharbeit, ehe nach den Vorschriften des §. 4. die Schuldschreibung über die dazu creditirten Gelder, Materialien oder Arbeitslohn hat errichtet werden können, gegen den Schuldner der Concurß erkannt werden; so soll dasjenige,



was solchergestalt, nach einer, von dem be-
kommenden Amte nach der Vorschrift S. 4.
litt. b. anzustellenden, Untersuchung und zu
ertheilenden Bescheinigung, zu der Deicharbeit
wirklich creditirt und verwandt worden, als
eine hypothekarische Schuldforderung mit den
im S. 6. bestimmten Vorzügen angesehen, und,
wenn die amtliche Bescheinigung spätestens
im Liquidationstermin beygebracht ist, solcher-
gestalt in dem Präferenzbescheide locirt werden.

S. 8. Da die gewöhnlichen Kosten der
Deiche und Wasserwerke zu den ordentlichen
Lasten der Deichpflichtigen Ländereyen gehö-
ren, die aus deren Ertrag, ohne deshalb
Schulden zu machen, abgehalten werden müs-
sen: so wird die Befugniß der einzelnen Land-
oder Grodenbesitzer, Deichschulden mit einer
privilegirten Hypothek, nach den, in vorste-
henden S. S. 2. bis 7. enthaltenen, Bestim-
mungen zu contrahiren, auf solche außer-
ordentliche Fälle beschränkt, in welchen
nur durch dieses Mittel die Sicherheit des
Landes erhalten werden kann. Ein solcher
Fall ist gegenwärtig in den außerordentlichen
Deicharbeiten vorhanden, die durch die Flu-
then des letztverwichenen Winters nothwen-
dig geworden sind, und theils im gegenwär-
tigen, theils im nächstkünftigen Jahre ausge-
führt werden müssen. Wir verordnen daher,

daß in diesen beyden Jahren dergleichen privilegirte Deichschulden von einzelnen Landbesitzern, nach den obigen Bestimmungen, contrahirt werden mögen; und wir bewilligen zugleich zur Erleichterung derjenigen, die hiezu genöthigt sind, gnädigst, daß denselben derjenige Antheil der Sporteln bey dem Amte und Hypothekenamte wegen der Errichtung und Ingrossation der beschälligen Schuldverschreibung, der in Unsere Cassen fließen würde, erlassen, und jede solche Schuldverschreibung, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, auf einen Stempelbogen zu 4 Gr. ausgefertigt werden könne.

Nach dem Ablauf dieser beyden Jahre aber können einzelne Landbesitzer nur dann eine Deichschuld mit privilegirter Hypothek, nach den obigen Bestimmungen, contrahiren, wenn dazu in außerordentlichen Fällen, die einen ganz ungewöhnlichen Aufwand von Arbeit und Kosten erfordern, auf Unsere Verfügung von Unserer Cammer ausdrückliche Bewilligung ertheilt ist.

§. 9. Für diejenigen Landbesitzungen, welche zu der Zeit, wenn eine Deicharbeit angeordnet wird, bereits im Concurse befangen sind, wird solche entweder von dem Curator der Masse veranstaltet, oder auf dessen Ansuchen, oder wenn er darin säumhaft wäre,

auf Antrag des beykommenden Deichjuraten, vom Aunte durch Ausdingung besorgt. In beyden Fällen ist die daraus erwachsende Forderung eine Schuld der Concurssmasse, die allen auf derselben haftenden Schulden ohne Ausnahme, selbst den, aus dem Zeitraum vor Erkennung des Concursses restirenden Herrschaftlichen und gutherrlichen Gefällen und den Concursskosten vorgehen, und ohne Aufschub, mithin, wenn keine disponible Gelder in der Masse vorhanden wären, durch eine, für selbige von dem Curator zu contrahirende, Anleihe, die alsdann eben diesen Vorzug genießt, berichtet werden soll.

§. 10. In Ansehung der Beiträge, die ein Landbesitzer von seinen, zu einer Deich-Commüne oder Sielacht gehörigen, Ländereyen zu einer Anlage, die mit Genehmigung Unserer Cammer über selbige ausgeschrieben ist, zu entrichten hat, ist bereits im §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung verordnet, daß solche als onera realia erst zu der Zeit, da sie ausgeschrieben, repartirt und zur Hebung beordert worden, in dem zur Zahlung bestimmten Termin fällig werden, und von diesem Zahlungstermin an auf zwey Jahre privilegirt sind, ingleichen daß sie als onera mere realia den Grundstücken ankleben, darauf haften und mit denselben auf jeden neuen Besizer übergehen, und

so, daß allemal nur derjenige, welcher in dem Zahlungstermine die Grundstücke besitzt, die darüber ausgeschriebenen Anlagen zu entrichten schuldig, und desfalls keinen Regreß an den vorigen Besitzer oder den Verkäufer zu nehmen berechtigt ist; dagegen aber auch, wenn ein Grundstück nach dem Zahlungstermin einer darauf repartirten Anlage, und ehe dieselbe wirklich berichtet worden, veräußert würde, der neue Besitzer diese Anlage, da solche schon vorher fällig gewesen, zu bezahlen nicht gehalten ist, sondern deshalb die Angabe von den Beykommenden gehörig beschafft und Bezahlung von den Kaufgeldern gesucht werden muß. Das gesetzliche Privilegium, welches hiernach solchen Anlagegeldern, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit die dadurch zu bezahlende Lieferung oder Arbeit geschehen sey, zusteht, geht auf jeden Dritten, der für einen Contribuenten dessen Beytrag zu einer ausgeschriebenen Anlage entrichtet hat, und solches durch die Quittung des, mit deren Erhebung beauftragten, Officialen bescheinigt, so wie auch auf die Commüne selbst, wenn diese den Beytrag des säumigen Contribuenten vorgeschossen hat, in gleicher Maaße über.

Wey diesen bestehenden Bestimmungen behält es ferner sein ungcändertes Verbleiben.

§. 11. Eine Commüne, sey dies ein ganzer Deichband, eine ganze Sielacht, oder ein Theil derselben z. B. eine Bogten, bedarf zur Contrahirung einer Geld-Anleihe, womit ihre Deich- oder sonstigen Kosten bestritten werden sollen, der ausdrücklichen Genehmigung Unserer Cammer. Bey Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich, nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten oder eines Ausschusses derselben, bestimmt, in welchem Zeitraum die Anleihe nach und nach, durch auszuschreibende Anlagen wieder abgetragen werden soll.

§. 12. Die Schuldverschreibung über eine solche, von einer Commüne zu machende oder gemachte, Geld-Anleihe wird auf dem beykommenden Quite ausgefertigt, von wenigstens drey Mitgliedern des Commüne-Ausschusses unterschrieben und die Genehmigung Unserer Cammer derselben angeheftet oder angefügt. Eine Ingrossation derselben findet nicht Statt; eben so wenig eine Angabe der Communal-Schuld bey den, wider einzelne Interessenten etwa entstehenden, Concurssen.

§. 13. Die, durch eine solche nach diesen Vorschriften (§. 11. 12.) negociirte Communal-Anleihe und darüber errichtete Verschreibung, erwachsene Communal-Schuld haftet auf allen zu der Commüne gehörigen Grund-

stücken als eine Reallast, nach den im §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung enthaltenen Bestimmungen. Die zum jedesmaligen Abtrag der Zinsen und demnächst zur Zurückzahlung des Capitals erforderlichen Gelder werden zu derjenigen Zeit, da sie gebraucht werden sollen, als Communal-Anlagen vom Amte ausgeschrieben und repartirt; und die Beyträge der einzelnen Interessenten zu jeder dieser Anlagen genießen das, nach §. 51. c. der Hypotheken-Ordnung zustehende, zweyjährige Privilegium.

§. 14. Wegen der Fälle, wenn Mehrere, die einen in dem ordentlichen Deichbände nicht besaßen, sondern außerhalb desselben belegenen, bedachten Groden besaßen, zur Erbauung oder Wiederherstellung ihres Deichs, oder des in selbigem belegenen Siels einer Anleihe bedürfen, wie dieser Fall gegenwärtig bey dem Neu-Augusten- und Neu-Friederiken-Groden in Unserer Erbherrschaft Jever eingetreten ist, verordnen wir hierdurch Folgendes:

- a) da der Deichbau in einem solchen Groden, so wie in einem natürlichen Deichbände, ein gemeinschaftlicher Gegenstand ist, von dem, wenn auch der Groden unter mehrere Interessenten vertheilt ist, der Einzelne sich nicht trennen kann, so

wie seine Unvermögtheit die, zur Sicherung des Grodens und seiner Benutzung, und der darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten oder Hypotheken, nothwendige Deich- und Siel- Arbeit nicht hindern darf, so ist auch die, zur Bestreitung der Kosten einer solchen Arbeit zu negociirende, Anleihe ein gemeinschaftlicher Gegenstand, für welchen alle Interessenten eines solchen Grodens, weil ohne ihre Vereinigung das Werk nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann, solidarisch haften, jedoch nicht mit ihrem etwanigen sonstigen Vermögen, sondern nur mit ihrem Antheil an den Ländereyen des Grodens, auf welchem die Deich- oder Siel- Last haftet.

- b) Wir verordnen daher hiemittelst, daß die von einer solchen Gesellschaft zur Wiederherstellung ihres Deichs oder Siels zu contrahirenden Schulden, es mögen solche aus baaren Geldanleihen oder aus Lieferungen oder Arbeiten erwachsen, als auf dem gemeinschaftlichen Groden haftende Reallasten betrachtet, und in eben der Maaße, wie die Communallasten und Schulden, nach §. 51. litt. c. der Hypotheken-Ordnung, bey dem, etwa über das Vermögen eines Ins-

teressenten entstehenden, Concourse privilegiert seyn sollen.

- c) Wenn indeß zu solchem Behuf eine Geldanleihe contrahirt werden muß, so ist deshalb dasjenige zu beobachten, was oben S. 11 bis 13. wegen der Geldanleihen für Commünen angeführt ist: da dann, wenn solches gehörig beobachtet ist, eine solche Geldanleihe eben diejenige Vorzüge und Privilegien, wie eine Communal = Schuld, zu genießen haben soll.
- d) Wird von der Mehrheit der Groden = Interessenten, mit Genehmigung Unserer Cammer, die Negociirung einer Anleihe zur Bestreitung der Deich = und Sielkosten nöthig gefunden: so kann kein einzelner Interessent sich von dieser Anleihe und der solidarischen Haftung für selbige ausschließen, wenn er auch seinen Antheil der anzuleihenden Summe sofort baar entrichten wollte. Es steht aber demselben frey, diesen Antheil oder jede andere beliebige Summe bis zu derjenigen, deren Anleihe oberlich genehmigt ist, der Groden = Interessentschaft vorzustrecken, und dadurch selbst Gläubiger derselben zu werden, auf die Weise und mit den Rechten, die im